



Anforderungen an die Installation zum Einbau, Wechsel und Verplombung von Garten- bzw. Brunnenwasserzählern

Zuständigkeitsgebiet: Der **Zweckverband Kremmen** ist für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Kremmen, mit allen Ortsteilen (Beetz, Sommerfeld, Staffelde, Flatow, Groß-Ziethen und Hohenbruch), sowie der Ortsteile Vehlefanze, Neu-Vehlefanze (mit Klein-Ziethen und Wolfslake) und Schwante der Gemeinde Oberkrämer, zuständig.

Die **erstmalige Verplombung** von neu installierten Garten- bzw. Brunnenwasserzählern wird ausschließlich durch den Zweckverband Kremmen vorgenommen.

NEU: Ab **Mai 2023** kann beim Wechsel von Garten-(Abzugszählern) bzw. Brunnenwasserzählern auch die **Verplombung** von eingetragenen Installateuren durchgeführt werden. Eine Anmeldung beim Zweckverband Kremmen ist zwingend notwendig. Das Antragsformular ist unter www.zweckverband-kremmen.de/Downloads zu finden.

Die folgenden **Einbaurichtlinien** müssen erfüllt sein:

- Die privaten Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
- Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der private Wasserzähler gegen einen geeichten Zähler austauschen zu lassen.
- Aufgrund der EU-Richtlinie 2004/22/EG für Messgeräte (MID) sind bereits Wasserzähler im Umlauf, die keine Eichplakette von der Ersteichung mehr aufweisen. Sollten Sie ein solches Gerät installieren, so ist es notwendig, die dem Zähler beiliegende Konformitätserklärung des Herstellers vorzulegen.
- Gartenzähler sind in der Wasserleitung, welche ausschließlich für die Gartenbewässerung vorgesehen ist, zu installieren. Unterputzzähler sind nicht zulässig. Der Anbau eines frostsicheren Zählers unter einem Außenwasserhahn ist nach Absprache möglich. Der Leitungsverlauf muss nachvollziehbar und nicht trennbar sein. Innerhalb des Gebäudes dürfen keine Entnahmestellen dem Gartenzähler nachgeschaltet sein. Die Entleerungsstellen sind nicht als Entnahmestellen auszuführen.
- Die Entnahmestellen müssen nach außen geführt werden. Einen Bestandschutz beim Zählerwechsel nach Ablauf der Eichfrist gibt es nicht. Es ist zulässig, mehrere Gartenwasserzähler installieren zu lassen, wenn die Anlage des Anschlussnehmers einen technisch einwandfreien Einbau zulässt. Der Einbau bzw. Wechsel ist nach DIN EN 1717, DIN EN 806-5, VDI 6023 und DIN 1988-100 auszuführen.
- Da für das Gartenwasser keine Schmutzwassergebühr erhoben wird, ist die Einleitung des im Garten über den Gartenwasserzähler verwendeten Wassers in die Schmutzwasseranlagen nicht zulässig. (z. B. Poolwasser)
- Private Wasserzähler (Brunnen/Regenwasser) sind grundsätzlich in einem zugänglichen und frostfreien Raum zu installieren.

Bei Einbau bzw. Wechsel von privaten Garten-/Wasserzählern ist folgende **Dokumentation** vom Installateur bzw. Grundstückseigentümer vorzulegen.

Nr.	Dokumentation:	Anforderung:
1	Foto des alten Zählers	noch eingebaut mit sichtbarer Verplombung, Zählernummer und Zählerstand
2	Foto des neuen Zählers	eingebaut mit sichtbarer Verplombung, Zählernummer und Zählerstand
3	Formular Zählerwechsel	vollständig ausgefüllt und unterschrieben

Die vollständige Dokumentation wird unter Angabe der Kunden-Nr., Name und Anschrift der Verbraucherstelle zeitnah an den Zweckverband Kremmen übergeben, auch per Fax 033055-221029 oder E-Mail: verplombung@zweckverband-kremmen.de möglich.

Die Anerkennung erfolgt vorbehaltlich einer Prüfung durch den Zweckverband Kremmen.

Für die Verplombung stellt der Zweckverband Kremmen eingetragenen Installationsunternehmen Plombenzangen mit Stempel gegen Pfand bereit.